

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatspolitische Kommission des
Nationalrates (SPK-N)
3003 Bern

per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

2. Juni 2026

Vernehmlassung zur 24.438 n Pa. Iv. Rutz Gregor. Vorläufige Aufnahme als Ersatzmassnahme für eine nicht durchführbare Aus- oder Wegweisung. Genaue Definition der Unzumutbarkeit

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 5. März 2026 eingeladen, zur 24.438 n Pa. Iv. Rutz Gregor. Vorläufige Aufnahme als Ersatzmassnahme für eine nicht durchführbare Aus- oder Wegweisung. Genaue Definition der Unzumutbarkeit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Die der parlamentarischen Initiative zugrunde liegende kritische Haltung gegenüber dem Status der vorläufigen Aufnahme wird grundsätzlich geteilt; namentlich werden Bestrebungen begrüsst, die geeignet sind, die Personengruppe mit dem Status der vorläufigen Aufnahme zu verringern. Die vorgeschlagene abschliessende Beschränkung des Unzumutbarkeitsbegriffs auf die genannten Anwendungsfälle – Krieg, Bürgerkrieg, allgemeine Gewalt und medizinische Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat – wird jedoch weder rechtlich noch praktisch als sinnvoll erachtet.

Die Personengruppe, welche nicht spezifisch wegen Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet ist bzw. bei der der Vollzug der Weg- oder Ausweisung wegen vergleichbarer Situationen unzumutbar ist, ist klein. Eine abschliessende Aufzählung in Art. 83 Abs. 4 AIG hätte zur Folge, dass ein sehr beschränkter Kreis von Personen keine vorläufige Aufnahme erhält, zumal davon auszugehen ist, dass die Gründe meistens multifaktoriell bedingt sind. Entsprechend würden mit der Änderung neue Abgrenzungsfragen sowie Rechtsunsicherheiten geschaffen. Mitnichten wäre damit zu rechnen, dass die Zahl vollziehbarer Wegweisungen tatsächlich erhöht werden könnte. Die Personen, die zwar nicht vorläufig aufgenommen werden, deren Wegweisung faktisch jedoch nicht vollzogen werden kann, blieben zwar ausreisepflichtig, würden dann jedoch über keinen formellen Aufenthaltstitel verfügen und dadurch zwangsläufig die Nothilfestrukturen belasten, was weder deren Rückkehr noch deren soziale Integration begünstigt.

Vor diesem Hintergrund wird die Einschätzung der KKJPD geteilt, wonach die vorgeschlagene abschliessende Definition der Unzumutbarkeit sowohl rechtlich als auch praktisch problematisch ist. Die Vorlage vermag die bestehenden Herausforderungen im Bereich der vorläufigen Aufnahme kaum zu lösen. Statt punktueller Verschärfungen einzelner Kriterien erscheint es zielführender, den Status der vorläufigen Aufnahme gesamthaft zu überprüfen, so unter anderem mit einer konsequenteren Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine vorläufige Aufnahme noch

gegeben sind.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, diese in die weiteren Arbeiten einfließen zu lassen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

Sig.
Yves Derendinger
Staatschreiber